ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER STAKPURE GMBH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der STAKPURE GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Alexander Albrecht, Jörg Groß und Danny Schmidt, Auf dem Kesseling 11, 56414 Niederahr (im Nachfolgenden bezeichnet als „*STAKPURE*“) und dem Kunden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Dienst- und Werkleistungen der STAKPURE.

2.2. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch STAKPURE.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3. Verträge und Angebote

3.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag dadurch zustande, dass STAKPURE ein Angebot abgibt und der Kunde dieses in Textform annimmt, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch STAKPURE.

3.2. Ab einem Vertragsvolumen von 5000 € muss der Vertragsschluss in Schriftform erfolgen. Der entsprechende Vertrag muss von mindestens einem Geschäftsführer der STAKPURE und einem Geschäftsführer des Kunden unterzeichnet werden.

3.3. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der STAKPURE in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.4. In Anzeigen, Dokumentationen, Prospekten und ähnlichen Schriften enthaltenen Produkte dar und enthalten keinerlei Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält. Die Übernahme einer Garantie (Haltbarkeitsgarantie) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.5. Alle Angebote von der STAKPURE sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 14 Tagen bzw. einer gesondert vereinbarten Skontofrist nach Fälligkeit und Zugang derselben oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht nach entsprechender Aufforderung auch dann, wenn die Rechnungsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall erfolgt die Zahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung und überzahlte Beträge werden nach einer entsprechenden Prüfung erstattet.

4.2. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Sofern Preise in einer anderen Währung vereinbart wurden, wird für die Umrechnung der am Tag der Rechnungserstellung geltende Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) herangezogen. Der Kunde trägt das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen dem Zeitpunkt der Leistungserbringung und der Rechnungserstellung.

4.3. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Pauschalbeträgen nach erfolgter Abnahme bzw. nach vertragsgemäßer Leistungserbringung durch STAKPURE. Soweit ein Zahlungsplan vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach Erfüllung der jeweiligen Meilensteine.

4.4. Für Leistungen, deren Vergütung nach Zeiteinheiten vereinbart ist, erstellt STAKPURE wöchentliche Tätigkeitsnachweise.

4.5. Falls im Einzelvertrag keine Regelung zur Höhe der Vergütung getroffen wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der STAKPURE zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages.

4.6. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist STAKPURE berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

4.7. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur auf Gegenforderungen gestützt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Zahlungsansprüche der STAKPURE.

4.8. Zahlt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß, ist STAKPURE berechtigt, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. In diesem Fall ist STAKPURE ebenfalls berechtigt, sämtliche Leistungen projektübergreifend einzustellen. Eine Lieferpflicht besteht in diesen Fällen nicht mehr. Ein weitergehender Zinsschadenersatz der STAKPURE ist bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

4.9. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der STAKPURE zur Folge. Auch in diesem Fall ist STAKPURE berechtigt, sämtliche Leistungen projektübergreifend einzustellen. Auch hier besteht sodann keine Lieferpflicht mehr. Bei Dauerlieferungsrechtsverhältnissen ist STAKPURE berechtigt, die Weiterlieferung von einer Vorauszahlung oder Zahlungsbürgschaft abhängig zu machen sowie nach Stellen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.10. Für alle Lieferungen, insbesondere Gerätekonfigurationen und Sonderanfertigungen, deren Lieferwert größer als 15.000,00 € ist, ist STAKPURE berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Fertigstellung und die restliche Summe nach Übergabe zu verlangen. Werden STAKPURE nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Leistungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden schließen lassen, ist STAKPURE berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Kosten für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Versandweg und -mittel sind der Wahl von STAKPURE überlassen. Das Gleiche gilt für Verpackung, die nach produktions- und transporttechnischen sowie nach umweltpolitischen Gesichtspunkten erfolgt. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über.

5.2. Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr über mit Übernahme im Betrieb des Kunden, soweit ein Probebetrieb vereinbart wurde, nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich der Probebetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt.

5.3. Nimmt der Kunde das Angebot eines Probebetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach diesem Angebot die Sachgefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Wird die Annahme vom Kunden verweigert, ist STAKPURE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25 % des Auftragswertes zu verlangen.

5.4. Wird der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Kunden oder aus von STAKPURE nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr ab dem Eintritt der Verzögerung auf den Kunden über.

6. Verpackung und Entsorgung

6.1. Soweit eine Rücknahme von Einweg-Verpackungen in Betracht kommt, hat die Rücksendung an STAKPURE „frei Verkaufsstelle“ zu erfolgen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen bei solchen Verpackungen, für die ein Duales System der Abfallbeseitigung („Grüner Punkt“) eingerichtet wurde, das von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit von STAKPURE bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

6.2. Soweit STAKPURE mit dem Kunden vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungspauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.

6.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt der Kunde die Pflicht, die von STAKPURE gelieferten Waren und Anlagen nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten ordnungsgemäß nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Kunde stellt STAKPURE von einer möglichen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung als

Hersteller und von damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

7. Kauf-/Werklieferverträge

7.1. STAKPURE leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Weiterhin setzen Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der STAKPURE hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der STAKPURE für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten"). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.3. Als die vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers bzw. der STAKPURE. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch STAKPURE nicht. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

7.4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet STAKPURE eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt STAKPURE insoweit keine Haftung.

8. Werkverträge

8.1. Abnahme bei Werkleistungen

8.1.1. Bei Werkleistungen kann STAKPURE Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Dies gilt insbesondere bei in sich abgeschlossenen Leistungsphasen sowie in sich abgeschlossenen und somit funktionsfähigen Teilleistungen.

8.1.2. Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von der STAKPURE erbrachten Leistungen auf Aufforderung durch STAKPURE unverzüglich durchführen und erklären. STAKPURE ist berechtigt an jeder Abnahme teilzunehmen. Sollten nach der ersten Abnahme weitere Abnahmen erforderlich werden, trägt der Kunde die für die Durchführung anfallenden Kosten, sofern die Notwendigkeit der zusätzlichen Abnahme nicht auf einen Mangel oder eine Pflichtverletzung der STAKPURE zurückzuführen ist.

8.1.3. Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen oder – soweit gegeben- einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

8.2. Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

8.2.1. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.2.2. Rechte des Kunden wegen Mängel sowie wegen Schadenersatzes verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der STAKPURE mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der STAKPURE zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder vom Kunden eingesetzten Personen. Eine Haftung der STAKPURE nach dem Produktionsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

8.2.3. Eine Garantie im Rechtssinne vereinbart STAKPURE mit ihren Kunden nicht.

9. Dienstverträge

9.1. Laufzeit und Kündigung bei Dienstverträgen

9.1.1. Der Dienstvertrag wird, sofern nicht die einmalige Erbringung von Diensten geschuldet wird oder eine kürzere Dauer vereinbart worden ist, zunächst für die Dauer von maximal zwei Jahren bzw. bei Wartungsverträgen für die Dauer von maximal vier Jahren geschlossen. Über diese Zeit hinaus verlängert sich der Vertrag jeweils um ein halbes Jahr betreffend Verschleißteile und ein Jahr betreffend Ersatzteile, sofern der Vertrag nicht von einer Seite gekündigt worden ist. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten vor

Ablauf der derzeitigen Vertragslaufzeit ausgesprochen werden.

9.1.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.1.3. Für Mängel der Dienstleistung leistet STAKPURE nach Aufforderung durch den Kunden Gewähr durch Nacherfüllung. Rechte des Kunden wegen Mängel bzw. auf Schadenersatz verjähren in einem halben Jahr nach Erbringung der Dienste bzw. Ablauf des Leistungszeitraums. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der STAKPURE mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der STAKPURE zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder vom Kunden eingesetzten Personen.

9.2.STAKPURE wird die vereinbarten Dienstleistungen nach dem Stand der Technik erbringen, soweit im Leistungsverzeichnis keine abweichende Regelung enthalten ist. STAKPURE führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. STAKPURE ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeiter oder Nachunternehmer einzusetzen. Diese unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Insbesondere trägt STAKPURE weiter die volle Verantwortung für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die Nachunternehmer sind nicht befugt, Willenserklärungen für STAKPURE entgegenzunehmen oder abzugeben. Werden (z.B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird STAKPURE auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.

9.3. Änderungsverlangen

9.3.1. Will der Kunde seine Anforderungen/ den Leistungsumfang ändern, wird STAKPURE das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. STAKPURE kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar ist oder wenn STAKPURE deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

9.3.2. Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots kann STAKPURE mangels anderer Absprachen eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste von der STAKPURE verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

10. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

10.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für STAKPURE erbracht werden.

10.2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von der STAKPURE bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung.

10.3. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde:

a) sicherstellt, dass der Kunde selbst bzw. ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,

b) zugunsten der Mitarbeiter der STAKPURE dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,

c) den Mitarbeitern der STAKPURE rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt,

d) den Mitarbeitern der STAKPURE soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und

e) den Mitarbeitern notwendigen Strom, Wasser und Heizung zur Verfügung stellt.

10.4. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch STAKPURE erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche der STAKPURE bleiben unberührt.

10.5. STAKPURE und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der urheberrechtlich geschützten Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Leistung verbunden sind.

10.6. Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Mängel in Textform und, soweit möglich, unter Übergabe von in Textform anzufertigender Aufzeichnungen oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.
10.7. Der Kunde hat STAKPURE auf offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler hinzuweisen. Insoweit behält sich STAKPURE eine Korrektur ausdrücklich vor. Die fehlerhaften Regelungen sind für STAKPURE nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben, insbesondere auch solche über Leistung und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen, gelten nur dann als Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften i.S.d. § 434 BGB, wenn STAKPURE dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

11. Materialien und Werkzeuge

11.1. Soweit der Kunde Material oder Werkzeuge im Rahmen der Leistungserbringung der STAKPURE zur Verfügung stellt, sind diese der STAKPURE kostenfrei zu überlassen. Kommt der Kunde der Aufforderung der STAKPURE zum Abholen seiner Materialien und Werkzeuge nicht nach, oder sind seit der Anlieferung mehr als sechs Monate vergangen, so ist STAKPURE zu einer weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.
11.2. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und den Ersatz dieser Materialien und Werkzeuge trägt, soweit sie dem normalen Verschleiß unterliegen, der Kunde.
11.3. Der Kunde haftet für die richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Materialien und Werkzeuge.
11.4. STAKPURE ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeuge unter Berücksichtigung etwaiger ebenfalls beigefügten Zeichnungen zu überprüfen.
11.5. Die Einlagerung oder Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen erfolgt nur gegen angemessene Vergütung durch den Kunden gegenüber der STAKPURE.
11.6. Werden Materialien und Werkzeuge von der STAKPURE im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft, wird der hierfür anfallende Kostenanteil bzw. Kostenzuschuss zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Die Werkzeuge verbleiben auch nach Auftragsbeendigung im Eigentum der STAKPURE. Sie werden für die Dauer des Auftrags ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Verpflichtungen der STAKPURE gegenüber erfüllt.
11.7. Erfolgen Bestellungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden, so stellt der Kunde STAKPURE von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen eventueller Verletzung von Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten Dritter, frei. Eigene Zeichnungen und Unterlagen der STAKPURE, die dem Kunden ausgehändigt werden, sowie Vorschläge für eine vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der in Auftrag genommenen Ware, dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Hat STAKPURE Anlass zur Annahme, dass der Kunde diese Hinweise und Zeichnungen an Dritte weitergibt, kann STAKPURE jederzeit die Rückgabe der Zeichnungen verlangen. Der Kunde haftet der STAKPURE für den gesamten Schaden, der durch die unbefugte Weitergabe der Hinweis und Zeichnungen entsteht.
11.8. STAKPURE haftet nicht für Mängel und Fehler, die aufgrund der vom Kunden übersandten Werkzeuge, Zeichnungen, technischen Anweisungen oder Montageanleitungen entstehen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit der STAKPURE entstandenen Ansprüche vorbehalten. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Kunden für STAKPURE. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
12.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
12.3. Sämtliche, dem Kunden aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er schon im Voraus an STAKPURE ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum des Kunden stehenden Gegenständen veräußert, oder wird die Vorbehaltsware bei der Ausführung von Werkverträgen als Material verwendet, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Darüber hinaus tritt der Kunde alle seine Rechte aus einem eigenen Eigentumsvorbehalt gegenüber einem dritten Käufer insoweit ab, als noch Vorbehaltseigentum zu Gunsten der STAKPURE besteht. Hiervon erfasst sind auch die Gegenstände, die durch Verbindung und Vermischung einen neuen Gegenstand von Eigentumsvorbehalt gegenüber dem dritten Besteller bilden.
12.4. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
12.5. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen

Forderungen hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Kunde.

12.6. Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Fall ist STAKPURE berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die wiederum hieraus entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

12.7. Übersteigt der Wert der der STAKPURE gegebenen Sicherheiten die Forderung des Kunden von mehr als 20 v.H., so ist STAKPURE auf Verlangen des Kunden berechtigt, die Sicherheit nach der Wahl des Kunden freizugeben.

13. Haftung

13.1. STAKPURE haftet dem Kunden stets

a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

b) nach dem Produkthaftungsgesetz und

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die STAKPURE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

13.2. STAKPURE haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertrags- zwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10 v.H. des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 v.H. des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 v.H. des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 v.H. des Netto-Jahresentgelts begrenzt. STAKPURE und der Kunde können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesondert vereinbarte Haftungssumme. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der STAKPURE wegen leichter Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund – insgesamt begrenzt auf 2 Mio. €.

13.3. STAKPURE haftet nicht für Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen oder sonstige Folgeschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet STAKPURE nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Insbesondere haftet STAKPURE nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Daten oder andere Folgeschäden, die direkt oder indirekt aus einem Betriebsausfall resultieren. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle eines Betriebsausfalls verpflichtet sich der Kunde, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um den Schaden zu minimieren. STAKPURE übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unterlassene Schadensminderung entstehen.

13.4. Werden Ausfallmuster hergestellt und dem Kunden zur Prüfung eingesandt, so haftet STAKPURE nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster, unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen, ausgeführt wird.

13.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunden nur zurücktreten oder kündigen, wenn STAKPURE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13.6. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn das Produkt (System, Anlage) durch den Kunden oder von diesem beauftragte Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, benutzt, repariert, verändert oder in einer Umgebung betrieben wird, die nicht den Installationsanforderungen von STAKPURE entspricht. Dazu wird STAKPURE im Einzelnen festlegen, wie die Qualität des Wassers (Temperatur, Salzgehalt, etc.) ständig beschaffen sein muss. Wird nach Überprüfung einer Mängelrüge festgestellt, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, dann werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Kundendienstpreisbestimmungen abgerechnet. Fehlt der Anlage im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine schriftlich garantierte Beschaffenheit, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

14. Sicherheitsbestimmungen

14.1. Auf die Pflicht zur Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, wie z. B. der Unfallverhütungsvorschriften, wird hingewiesen. Soweit

bei Lieferungen in das Ausland im Lande des Kunden sicherheitsrechtliche Vorschriften, insbesondere für die Zulassung, Wartung und Handhabung der Liefergegenstände bestehen, ist allein der Kunde verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, STAKPURE von allen Ansprüchen aus derartigen Vorschriften freizustellen.

14.2. Bei Mängelrügen muss die Ware – soweit möglich – franko eingeschickt werden, wobei innerhalb der Gewährleistungszeit die Waren von STAKPURE kostenlos repariert oder ausgetauscht werden, wenn sie infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern defekt geworden sind.

14.3. Ist in den Produkten und Anlagen von STAKPURE lediglich ein Einzelteil auszuwechseln, so kann STAKPURE verlangen, dass der Besteller dieses Teils der Anlage, das ihm von STAKPURE neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig hoch sind.

15. Datenschutz

STAKPURE informiert den Kunden hiermit darüber, dass STAKPURE die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeiten. STAKPURE nimmt Bezug auf die Hinweise zur Datenverarbeitung, die dem Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt werden.

16. Höhere Gewalt

16.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der STAKPURE die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet STAKPURE nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

16.2. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit STAKPURE auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

16.3. Sowohl STAKPURE als auch der Kunde werden alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich in Textform anzeigen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Niederahr.

17.2. Auf alle Rechtsbeziehungen mit STAKPURE findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Rechts Anwendung.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. STAKPURE und der Kunde verpflichten sich, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung abzuschließen. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.2. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sowie Änderungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform niedergelegt werden.

18.3. Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich die Schriftform oder eine strengere Form vorschreibt, gilt, dass für die Einhaltung der Textform auch Mitteilungen per E-Mail ausreichend sind. An STAKPURE sind diese – bis zu einer anderweitigen schriftlichen Mitteilung der STAKPURE an den Kunden – zu richten an die folgende Emailadresse: info@stakpure.com. Der Kunde wird der STAKPURE nach Erhalt der ersten E-Mail mitteilen, an welche E-Mailadressen die Erklärungen der STAKPURE gesendet werden sollen. Wenn eine entsprechende Erklärung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der ersten E-Mail der STAKPURE eingeht, darf STAKPURE davon ausgehen, dass sämtliche E-Mailadressen des Kunden zur Abgabe von Entgegennahme von Willenserklärungen berechtigt sind.